Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Behörde zustehender öffentlich-rechtlicher Anspruch wäre, der zudem nicht unter das Rechtshilfekonkordat vom 23. August 1912 fiele. Diesen Charakter hat aber die hier in Frage stehende Forderung nach den für ihre rechtliche Qualifikation maßgebenden Artikeln 328/329 Z.G.B. nicht. Danach wird der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten entweder von ihm selber oder „wenn er durch die öffentliche Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht." Das Z.G.B. hat also nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dessen Verwandten geordnet, sondern auch die Einwirkung einer bereits erfolgenden öffentlichen Unterstützung auf die Beziehungen unter den Verwandten in den Bereich seiner Regelung einbezogen, indem es als Folge derselben die unterstützende Armenbehörde in die Rechte des Unterstützten eintreten, d. h. dessen Anspruch gegen die Verwandten von Gesetzes wegen auf sie übergehen läßt. Da ein Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts dabei nicht gemacht worden ist, muß angenommen werden, daß diese Regelung eine erschöpfende und abschließende ist, die Armenbehörde gegenüber den Verwandten des Unterstützten also nur die ihr durch Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. eingeräumten Rechte und keine weiteren geltend machen kann. Denn die Befugnis des Gemeinwesens, für die von ihm gewährte Armenunterstützung den Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen, kann ihren Rechtsgrund nur in der aus der Tatsache der Verwandtschaft fließenden Pflicht, dem in Not befindlichen Familiengenossen beizustehen, haben. Nachdem das Z.G.B. diese Pflicht durch die Vorschriften der Art. 328 und 329 zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung gemacht hat, steht es daher den Kantonen nicht zu, sie dadurch anders zu ordnen, daß sie der Armenbehörde durch verwaltungsrechtliche Gesetze einen selbständigen, d. h. vom Bundesrecht unabhängigen kantonalrechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Verwandten des Unterstützten einräumen. Der Anspruch der Armenbehörde gegen die Verwandten kann sich daher stets nur auf die in Art. 328 und 329 niedergelegten bundesrechtlichen Normen selber stützen.

Ist dem so, so folgt daraus aber ohne weiteres, daß die Armenbehörde die unterstützungspflichtigen Verwandten ausschließlich an deren Wohnsitz zu betreiben hat. Denn der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen gegen die Verwandten, in welchen die Armenpflege eintritt, ist seinem Wesen nach — als Verhältnis zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten — unzweifelhaft ein solcher privatrechtlicher Natur und kann dadurch, daß er statt vom ursprünglichen Berechtigten nun durch eine öffentliche Behörde geltend gemacht wird, selbstverständlich seinen Charakter nicht ändern. Auch der Umstand, daß es den Kantonen freisteht, die Festsetzung des Anspruchs einer Verwaltungsbehörde — statt einem Gericht — zu übertragen, vermag den Charakter der Forderung nicht zu ändern, denn es können sehr wohl auch den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise richterliche Funktionen überbunden werden. Maßgebend dafür, ob ein Rechtsverhältnis dem Privat- oder öffentlichen Recht angehört, ist eben nicht, welche Behörde zu seiner Beurteilung kompetent ist, sondern einzig und allein die innere Natur des Rechtsverhältnisses selbst. (B.G.E. 41 III. Abtlg. Nr. 91.)

Bern. Die Arbeits- und Gewerbezentrale für Frauen und Töchter (Präsident: Armeninspektor Pfr. Lörtscher), über deren Gründung und Zweckbestimmung wir in der Nummer vom 1. Februar 1915 berichtet haben, erfreut sich einer gedeihlichen Entwicklung und erweist sich als eine ungemein segensreiche Institution. Hatten sich am Eröffnungstage, dem 1. Dezember 1914, bereits 70 arbeitsuchende Frauen und Töchter eingefunden, so betrug im

Jahr 1915 die durchschnittliche Frequenzziffer 200. Die Betriebsrechnung schloß am 31. Dezember 1915 mit Fr. 39,232. 80 Einnahmen und 32,599 Fr. Ausgaben ab, unter welch' letzteren ein Posten von Fr. 15,490. 80 für Arbeitslöhne figuriert. Die Zentrale befindet sich im Hause Kramgasse 53, in dem sie 4 Räumlichkeiten gemietet hat; in zweien derselben sind die Atelierarbeiterinnen beschäftigt; eine dient als Bureau der Leiterin, in dem Arbeit entgegengenommen und ausgeteilt wird, und eine als Vorratsraum für Arbeitsmaterial. St.

— Der Informationsdienst der städtischen Armenkommission, der seit 1. April vorigen Jahres funktioniert, erzeigt sich immer mehr als unentbehrlich. Bis jetzt erledigte er im allgemeinen nur die von der Armendirektion überwiesenen Fälle. Als dringend jedoch erweist sich auch die Untersuchung der dauernden Unterstützungsfälle, die seit langer Zeit unverändert blieben. Die Untersuchung erstreckt sich jeweilen auf die Personalien, die Wohn- und Mietverhältnisse, den Erwerb, den Gesundheitszustand usw. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, ob nicht beitragspflichtige Verwandte im Sinne des Gesetzes vorhanden sind. Die Informatoren machen die Erfahrung, daß von seiten der Unterstützten der Arbeitslohn oftmals zu gering angegeben wird; es kommt auch nicht selten vor, daß die Ehefrauen keine genauen Angaben über das Einkommen ihres Mannes machen können. Durch die Zeitlage ist eine ganze Reihe von Familien und Einzelpersonen in Not geraten, die vorher ohne Unterstützung ausgekommen sind. Hauptgrund sind die Preissteigerung der Lebensmittel und die Mietzinserhöhungen. — Eine neue Art von Unterstützungsfällen sind die aus dem Konkordat zwischen den Kantonen, das für die Dauer des Krieges geschlossen wurde, erwachsenen. Die rasche Hilfe, die durch diese Institution an außerkantonale Mitbürger geleistet werden kann, läßt wünschen, daß diese zu einer ständigen Einrichtung würde. C.

Waadt. Der Staatsrat hat am 28. April zu handen des Großen Rates einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung der Kinderversicherung festgestellt. Er steht auf dem Boden der freiwilligen Versicherung, doch können die Gemeinden nach Art. 2 des Bundesgesetzes das Obligatorium beschließen. St.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Woher die Kindlein kommen.

Der Jugend von 8–12 Jahren erzählt durch Dr. med. Hans Hoppeler

Kl. 8⁰, 42 Seiten. — Preis broschiert 1 Fr.

Der Verfasser löst eine sehr heikle Aufgabe mit bewundernswerter Feinfühligkeit. Alle Eltern, die den erzieherischen Wert einer derartigen Aufklärung der Jugend anerkennen, werden diese sehr verdankenswerte Wegleitung gerne lesen und sie freudig in die Hände ihrer Kinder legen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In kleinem christlichem [459
Privat - Erholungsheim
im wald- und bergumkränzten Zürcher-Oberland **finden** auch Heimsuchende, sowie ruhige Gemütskranke und Nervenleidende liebevolle **Aufnahme**. Stillgelegenes, sonniges von Gärten umgebenes s. Bescheidenste Preise.
Familie **Jaeckli, Steg.**

Dachdeckerlehrling gesucht.
Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister könnte **sofort** ein kräftiger Jüngling v. 16–18 Jahren, unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. — Kost und Wohnung frei. Reisevergütung. [460
Victor Meli, Dachdeckermstr., **Chur.**

Bäcker-Lehrling.
Kräftiger, intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen die Bäckerei und Konditorei erlernen.
Gebh. Fromenwiler,
Bäckerei u. Konditorei, Landhausstr. 6
461' **Lachen-Vonwil,** St. Gallen.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.